



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

---

**2012/0242(CNS)**

8.10.2012

**\***

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank  
(COM(2012)0511 – C7-0314/2012 – 2012/0242(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatlerin: Marianne Thyssen

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	39



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank

(COM(2012)0511 – C7-0314/2012 – 2012/0242(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2012)0511),
  - gestützt auf Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0314/2012),
  - gestützt auf Artikel 55 der Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0000/2012),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Als erster Schritt bei der Schaffung der Bankenunion sollte ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die Politik der Union hinsichtlich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten

*Geänderter Text*

(10) Als erster Schritt bei der Schaffung der Bankenunion sollte ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die Politik der Union hinsichtlich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten kohärent und wirksam

kohärent und wirksam umgesetzt wird, dass das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen auf alle Kreditinstitute in sämtlichen teilnehmenden Mitgliedstaaten gleichermaßen angewandt wird und dass bei der Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute höchste, von nicht aufsichtsrechtlichen Überlegungen unbeeinflusste Standards Anwendung finden. Ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus ist die Grundlage für die nächsten Schritte bei der Schaffung der Bankenunion. Dies entspricht dem Grundsatz, dass der Einführung gemeinsamer Kriseninterventionsmechanismen gemeinsame Kontrollen vorausgehen sollten, um die Wahrscheinlichkeit der Anwendung dieser Interventionsmechanismen zu verringern.

umgesetzt wird, dass das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen auf alle Kreditinstitute in sämtlichen teilnehmenden Mitgliedstaaten gleichermaßen angewandt wird und dass bei der Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute höchste, von nicht aufsichtsrechtlichen Überlegungen unbeeinflusste Standards Anwendung finden. ***Der einheitliche Aufsichtsmechanismus sollte insbesondere mit den Abläufen am Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und dem freien Kapitalverkehr im Einklang stehen.*** Ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus ist die Grundlage für die nächsten Schritte bei der Schaffung der Bankenunion. Dies entspricht dem Grundsatz, dass der Einführung gemeinsamer Kriseninterventionsmechanismen gemeinsame Kontrollen vorausgehen sollten, um die Wahrscheinlichkeit der Anwendung dieser Interventionsmechanismen zu verringern.

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Als Zentralbank des Euroraums **verfügt die EZB** über umfangreiche Kenntnisse in makroökonomischen und die Finanzstabilität betreffenden Fragen und **damit** über gute Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Stabilität des europäischen Finanzsystems. In vielen Mitgliedstaaten nehmen die Zentralbanken bereits auch aufsichtsrechtliche Aufgaben wahr. Der

#### *Geänderter Text*

(11) Als Zentralbank des Euroraums, **die** über umfangreiche Kenntnisse in makroökonomischen und die Finanzstabilität betreffenden Fragen **verfügt, Zugang zu vielen verschiedenen Informationsquellen hat, aufgrund ihrer Kompetenz hohes Ansehen genießt und ihre Glaubwürdigkeit auch in der Krise bewahren konnte, verfügt die EZB** über gute Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben,

EZB sollten daher besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute im Euroraum übertragen werden.

insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Stabilität des europäischen Finanzsystems. In vielen Mitgliedstaaten nehmen die Zentralbanken bereits auch aufsichtsrechtliche Aufgaben wahr. Der EZB sollten daher besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute im Euroraum übertragen werden.

Or. en

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Zuverlässigkeit und Solidität großer Banken sind für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems von entscheidender Bedeutung. ***In der jüngsten Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass auch von kleineren Banken Risiken für die Finanzstabilität ausgehen können. Die EZB sollte ihre Aufsichtsaufgaben daher in Bezug auf alle Banken der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausüben können.***

##### *Geänderter Text*

(13) Die Zuverlässigkeit und Solidität großer Banken sind für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems von entscheidender Bedeutung. ***Daher sollte die EZB in der Lage sein, in Bezug auf die europaweit systemrelevanten Banken im Sinne dieser Verordnung bestimmte genau festgelegte Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen. Die EZB muss diese Aufgaben auch in Bezug auf jene Banken wahrnehmen, die eine öffentliche finanzielle Unterstützung beantragt oder erhalten haben.***

Or. en

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(13a) Die zuständigen nationalen Behörden sollten weiterhin die***

*Kreditinstitute beaufsichtigen, die nicht der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen. Die EZB sollte einen Aufsichtsrahmen für die Beaufsichtigung jener Kreditinstitute durch die zuständigen nationalen Behörden schaffen, die nicht der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen. Im Zusammenhang mit ihren Pflichten innerhalb des Aufsichtsrahmens sollten die zuständigen nationalen Behörden der EZB vierteljährlich einen Bericht vorlegen. Die EZB sollte die zuständigen nationalen Behörden gestützt auf den Aufsichtsrahmen kontinuierlich überwachen, wobei sie von den in dieser Verordnung genannten Befugnissen Gebrauch macht.*

Or. en

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(13b) Neben dieser kontinuierlichen Berichterstattung sollten die zuständigen nationalen Behörden die EZB unverzüglich unterrichten, wenn ernste Bedenken in Bezug auf die Zuverlässigkeit und Solidität von Kreditinstituten bestehen, die nicht der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen, sofern die Stabilität des Finanzsystems aufgrund der Situation eines einzelnen oder zu einer Gruppe gehörigen Kreditinstituts, das nicht der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegt, gefährdet ist oder gefährdet zu werden droht, und wenn ein Kreditinstitut, das in die Zuständigkeit einer entsprechenden nationalen Behörde gehört, ein oder mehrere Kriterien zu erfüllen beginnt, die eine direkte*

**Beaufsichtigung durch die EZB zur Folge haben.**

Or. en

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13c) Die EZB sollte dazu ermächtigt werden, durch einen entsprechenden Beschluss die Aufsicht über ein Kreditinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, das nicht der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegt, zu übernehmen, wenn die zuständigen nationalen Behörden ihren Pflichten im Sinne dieser Verordnung nicht nachkommen oder wenn das einzelne oder zu einer Gruppe gehörige Kreditinstitut nachweislich eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des EU-Finanzmarkts und/oder für die Stabilität des Finanzsystems darstellt oder zu werden droht oder zur Verschärfung einer bereits bestehenden Gefahrensituation beiträgt.***

Or. en

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(15) Neben den ***in Unionsvorschriften*** vorgesehenen Bedingungen für die Zulassung von Kreditinstituten und für den Entzug dieser Zulassungen können die

(15) Neben den ***im Unionsrecht*** vorgesehenen Bedingungen für die Zulassung von Kreditinstituten und für den Entzug dieser Zulassungen können die

Mitgliedstaaten derzeit weitere Bedingungen für die Zulassung von Kreditinstituten und Gründe für den Entzug der Zulassung festlegen. Die Zulassung von Kreditinstituten durch die EZB und der Entzug einer solchen Zulassung bei Nichteinhaltung nationaler Rechtsvorschriften sollten daher auf Vorschlag der zuständigen nationalen Behörde erfolgen, die die Erfüllung der einschlägigen nationalen Bedingungen prüft.

Mitgliedstaaten derzeit weitere Bedingungen für die Zulassung von Kreditinstituten und Gründe für den Entzug der Zulassung festlegen. Die Zulassung von Kreditinstituten durch die EZB und der Entzug einer solchen Zulassung bei Nichteinhaltung nationaler Rechtsvorschriften sollten daher auf Vorschlag der zuständigen nationalen Behörde erfolgen, die die Erfüllung der einschlägigen nationalen Bedingungen prüft. ***Wenn die im Unionsrecht vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, sollte die EZB binnen sechs Wochen nach Erhalt des Vorschlags der zuständigen nationalen Behörde die Zulassung erteilen.***

Or. en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Die Übertragung von Aufsichtsaufgaben auf die EZB in Bezug auf einige Mitgliedstaaten sollte mit dem 2010 eingerichteten Europäischen Finanzaufsichtssystem (ESFS) und dem zugrunde liegenden Ziel der Entwicklung eines einheitlichen Regelwerks und der Stärkung der Konvergenz der aufsichtsrechtlichen Praktiken in der gesamten Union im Einklang stehen. Für die Behandlung von Fragen von gemeinsamem Interesse sowie für eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Kreditinstituten, die zusätzlich im Versicherungs- und Wertpapierbereich tätig sind, ist auch die Zusammenarbeit zwischen Bankenaufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden für die Versicherungs- und Wertpapiermärkte von Bedeutung. Die

#### *Geänderter Text*

(24) Die Übertragung von Aufsichtsaufgaben auf die EZB in Bezug auf einige Mitgliedstaaten sollte mit dem 2010 eingerichteten Europäischen Finanzaufsichtssystem (ESFS) und dem zugrunde liegenden Ziel der Entwicklung eines einheitlichen Regelwerks und der Stärkung der Konvergenz der aufsichtsrechtlichen Praktiken in der gesamten Union im Einklang stehen. Für die Behandlung von Fragen von gemeinsamem Interesse sowie für eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Kreditinstituten, die zusätzlich im Versicherungs- und Wertpapierbereich tätig sind, ist auch die Zusammenarbeit zwischen Bankenaufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden für die Versicherungs- und Wertpapiermärkte von Bedeutung. Die

EZB sollte daher verpflichtet werden, im Rahmen des ESFS eng mit der **Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**, der **Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde** und der **Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung** zusammenzuarbeiten.

EZB sollte daher verpflichtet werden, im Rahmen des ESFS eng mit der **EBA**, der **ESMA** und der **EIOPA** zusammenzuarbeiten. **Die EZB sollte ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und unbeschadet der Zuständigkeiten und Aufgaben der anderen Teilnehmer im Rahmen des ESFS wahrnehmen.**

Or. en

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Hinsichtlich der Beaufsichtigung grenzübergreifender Banken, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Euroraums tätig sind, sollte die EZB eng mit den zuständigen Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Als zuständige Behörde sollte die EZB den im Unionsrecht festgelegten Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch unterliegen und an den Aufsichtskollegien uneingeschränkt teilnehmen. Da die Ausführung von Aufsichtsaufgaben durch eine europäische Einrichtung mit klaren Vorteilen hinsichtlich der Finanzstabilität und einer nachhaltigen Marktintegration verbunden ist, sollten Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Währung nicht eingeführt haben, ebenfalls an dem neuen Mechanismus teilnehmen können. Unabdingbare Voraussetzung für die wirksame Ausübung von Aufsichtsaufgaben ist jedoch die vollständige und unverzügliche Umsetzung von aufsichtsrechtlichen Beschlüssen. Mitgliedstaaten, die an dem neuen

#### *Geänderter Text*

(29) Hinsichtlich der Beaufsichtigung grenzübergreifender Banken, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Euroraums tätig sind, sollte die EZB eng mit den zuständigen Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Als zuständige Behörde sollte die EZB den im Unionsrecht festgelegten Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch unterliegen und an den Aufsichtskollegien uneingeschränkt teilnehmen. Da die Ausführung von Aufsichtsaufgaben durch eine europäische Einrichtung mit klaren Vorteilen hinsichtlich der Finanzstabilität und einer nachhaltigen Marktintegration verbunden ist, sollten Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Währung nicht eingeführt haben, ebenfalls an dem neuen Mechanismus teilnehmen können. Unabdingbare Voraussetzung für die wirksame Ausübung von Aufsichtsaufgaben ist jedoch die vollständige und unverzügliche Umsetzung von aufsichtsrechtlichen Beschlüssen. Mitgliedstaaten, die an dem neuen

Mechanismus teilnehmen möchten, sollten sich daher verpflichten, dafür zu sorgen, dass ihre zuständigen nationalen Behörden alle von der EZB geforderten Maßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute befolgen und umsetzen. Die EZB sollte eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, eingehen können. Sie sollte der Verpflichtung unterliegen, eine solche Zusammenarbeit einzugehen, wenn die in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Bedingungen, unter denen Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die eine enge Zusammenarbeit eingegangen sind, an den Tätigkeiten des Aufsichtsgremiums teilnehmen, sollten **ihnen eine größtmögliche Beteiligung ermöglichen**, wobei die Beschränkungen zu berücksichtigen sind, die sich aus der Satzung des ESZB und der EZB ergeben, insbesondere hinsichtlich der Integrität des Beschlussfassungsverfahrens.

Mechanismus teilnehmen möchten, sollten sich daher verpflichten, dafür zu sorgen, dass ihre zuständigen nationalen Behörden alle von der EZB geforderten Maßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute befolgen und umsetzen. Die EZB sollte eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, eingehen können. Sie sollte der Verpflichtung unterliegen, eine solche Zusammenarbeit einzugehen, wenn die in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Bedingungen, unter denen Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die eine enge Zusammenarbeit eingegangen sind, an den Tätigkeiten des Aufsichtsgremiums teilnehmen, sollten **eine faire Behandlung und Repräsentation dieser Vertreter sicherstellen**, wobei die Beschränkungen zu berücksichtigen sind, die sich aus der Satzung des ESZB und der EZB ergeben, insbesondere hinsichtlich der Integrität des Beschlussfassungsverfahrens.

Or. en

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Die Übertragung von Aufsichtsaufgaben geht mit einer erheblichen Verantwortung der EZB für den Schutz der Finanzstabilität in der Union und mit der Verpflichtung einher, die Aufsichtsbefugnisse auf möglichst wirksame und verhältnismäßige Weise auszuüben. Die EZB **sollte daher** dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat bzw. der Eurogruppe – den demokratisch legitimierten Organen zur

#### *Geänderter Text*

(34) Die Übertragung von Aufsichtsaufgaben geht mit einer erheblichen Verantwortung der EZB für den Schutz der Finanzstabilität in der Union und mit der Verpflichtung einher, die Aufsichtsbefugnisse auf möglichst wirksame und verhältnismäßige Weise auszuüben. **Bei einer Verschiebung von Aufsichtsbefugnissen von den Mitgliedstaaten auf die EU-Ebene sollte durch entsprechende Anforderungen**

Vertretung der Menschen in Europa und der Mitgliedstaaten – hinsichtlich der Ausübung dieser Aufgaben Rechenschaft ablegen. Dies sollte die regelmäßige Berichterstattung und die Beantwortung von Fragen umfassen. Ergreifen nationale Aufsichtsbehörden Maßnahmen gemäß dieser Verordnung, sollten auch weiterhin nationale Rechenschaftspflichten Anwendung finden.

***hinsichtlich Transparenz und Rechenschaftspflicht für ausgewogene Verhältnisse gesorgt werden. Folglich sollte*** die EZB dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat bzw. der Eurogruppe – den demokratisch legitimierten Organen zur Vertretung der Menschen in Europa und der Mitgliedstaaten – hinsichtlich der Ausübung dieser Aufgaben Rechenschaft ablegen. Dies sollte die regelmäßige Berichterstattung und die Beantwortung von Fragen umfassen. Ergreifen nationale Aufsichtsbehörden Maßnahmen gemäß dieser Verordnung, sollten auch weiterhin nationale Rechenschaftspflichten Anwendung finden.

Or. en

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(34a) Auf Ersuchen der Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten kann ein Vertreter des Aufsichtsgremiums der EZB zusammen mit der zuständigen nationalen Behörde von den zuständigen Ausschüssen der betreffenden nationalen Parlamente zur Ausübung der Aufsichtsaufgaben angehört werden. Diese weitere Stärkung der demokratischen Kontrolle ist aufgrund der Auswirkungen, die die Aufsichtsmaßnahmen auf die öffentlichen Finanzen, Kreditinstitute, deren Kunden und Angestellte sowie auf die Märkte in den teilnehmenden Mitgliedstaaten haben können, durchaus angemessen.***

Or. en

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(34b) Das Recht des Europäischen Parlaments auf Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben gemäß Artikel 226 AEUV bleibt von dieser Verordnung unberührt.***

Or. en

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(34c) Nach Artikel 263 AEUV obliegt es dem Gerichtshof der Europäischen Union, die Rechtmäßigkeit der Handlungen, unter anderem der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, mit Rechtswirkung gegenüber Dritten zu überwachen.***

Or. en

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(34d) Für die EZB gilt gemäß Artikel 342 AEUV die Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft<sup>1</sup>.**

---

<sup>1</sup> *ABl. L 17 vom 6.10.1958, S. 385.*

Or. en

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(35) Die EZB übt gemäß Artikel 127 Absatz 1 AEUV geldpolitische Funktionen zur Erhaltung der Preisstabilität aus. Die Ausübung von Aufsichtsaufgaben dient dem Schutz der Zuverlässigkeit und Solidität von Kreditinstituten und der Stabilität des Finanzsystems. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten, und um die Wahrnehmung dieser beiden Funktionen gemäß den jeweiligen Zielen zu gewährleisten, sollte die EZB für eine vollständige Trennung der beiden Funktionen sorgen.

(35) Die EZB übt gemäß Artikel 127 Absatz 1 AEUV geldpolitische Funktionen zur Erhaltung der Preisstabilität aus. Die Ausübung von Aufsichtsaufgaben dient dem Schutz der Zuverlässigkeit und Solidität von Kreditinstituten und der Stabilität des Finanzsystems. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten, und um die Wahrnehmung dieser beiden Funktionen gemäß den jeweiligen Zielen zu gewährleisten, sollte die EZB für eine vollständige Trennung der beiden Funktionen sorgen. ***Das Personal, das mit der Wahrnehmung der der EZB gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben befasst ist, sollte vom sonstigen EZB-Personal organisatorisch getrennt und an andere Kommunikationswege gebunden sein.***

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Insbesondere sollte in der EZB ein Aufsichtsgremium eingerichtet werden, das für die Vorbereitungen von Beschlüssen in aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten zuständig ist und sich auf die spezifischen Kenntnisse der nationalen Aufsichtsbehörden stützen kann. Das Gremium sollte sich **daher** aus Vertretern der EZB und der nationalen Behörden zusammensetzen, **und sein(e) Vorsitzende(r) und sein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)** sollten vom EZB-Rat **aus seinem Kreis** gewählt werden. **Zur Gewährleistung einer angemessenen Rotation bei gleichzeitiger Sicherstellung der vollständigen Unabhängigkeit** des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sollte **seine/ihre Amtszeit** fünf Jahre nicht überschreiten und nicht verlängerbar sein. Im Interesse einer umfassenden Abstimmung mit den Tätigkeiten der EBA und den aufsichtspolitischen Tätigkeiten der Union sollten die EBA und die **Europäische Kommission** beobachtend an dem Aufsichtsgremium teilnehmen. Die Ausübung der auf die EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben ist mit der Verabschiedung zahlreicher, fachlich komplexer Rechtsakte und Beschlüsse verbunden, auch zu einzelnen Kreditinstituten. Im Interesse einer wirksamen Ausübung dieser Aufgaben unter Wahrung der Trennung von geldpolitischen Aufgaben sollte der Rat der EZB klar abgegrenzte Aufsichtsaufgaben und die damit verbundenen Beschlüsse an das Aufsichtsgremium delegieren können, wobei der Rat der EZB die Überwachung und Verantwortung übernimmt und dem Gremium Anweisungen und Hinweise

#### *Geänderter Text*

(36) Insbesondere sollte in der EZB ein Aufsichtsgremium eingerichtet werden, das für die Vorbereitungen von Beschlüssen in aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten zuständig ist und sich auf die spezifischen Kenntnisse der nationalen Aufsichtsbehörden stützen kann. Das Gremium sollte sich aus Vertretern der EZB und der nationalen Behörden **der teilnehmenden Mitgliedstaaten** zusammensetzen. **Sein(e) Vorsitzende(r) sollte vom EZB-Rat ernannt werden. Der/die Vorsitzende sollte aufgrund eines offenen Auswahlverfahrens und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ausgewählt werden; er/sie sollte über umfangreiches Wissen und weit reichende Erfahrungen im Zusammenhang mit Finanzinstituten und Finanzaufsicht verfügen. Der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums** sollten vom EZB-Rat **direkt** gewählt werden. **Die Amtszeit** des/der Vorsitzenden **sollte fünf Jahre nicht überschreiten und einmal verlängerbar sein. Die Amtszeit** des/der stellvertretenden Vorsitzenden sollte fünf Jahre nicht überschreiten und nicht verlängerbar sein. Im Interesse einer umfassenden Abstimmung mit den Tätigkeiten der EBA und den aufsichtspolitischen Tätigkeiten der Union sollten die EBA und die Kommission beobachtend an dem Aufsichtsgremium teilnehmen. Die Ausübung der auf die EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben ist mit der Verabschiedung zahlreicher, fachlich komplexer Rechtsakte und Beschlüsse verbunden, auch zu einzelnen Kreditinstituten. Im Interesse einer wirksamen Ausübung dieser Aufgaben

hinsichtlich aufsichtsrechtlicher Aufgaben und Beschlüsse erteilen kann. **Das Aufsichtsgremium kann von einem Lenkungsausschuss mit kleinerer Zusammensetzung unterstützt werden.**

unter Wahrung der Trennung von geldpolitischen Aufgaben sollte der Rat der EZB klar abgegrenzte Aufsichtsaufgaben und die damit verbundenen Beschlüsse an das Aufsichtsgremium delegieren können, wobei der Rat der EZB die Überwachung und Verantwortung übernimmt und dem Gremium Anweisungen und Hinweise hinsichtlich aufsichtsrechtlicher Aufgaben und Beschlüsse erteilen kann. **Bei der Ausübung seiner Aufgaben sollte das Aufsichtsgremium allen relevanten Tatsachen und Umständen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Rechnung tragen und seine Pflichten im Interesse der Union als Ganzes wahrnehmen. Die zuständigen nationalen Behörden der im Aufsichtsgremium vertretenen teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten gleiche Stimmrechte haben.**

Or. en

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(36a) Das Aufsichtsgremium kann von einem Lenkungsausschuss mit kleinerer Zusammensetzung unterstützt werden. Im Lenkungsausschuss sollte der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums den Vorsitz führen, und diesem Ausschuss sollten außer dem/der Vorsitzenden sechs Mitglieder des Aufsichtsgremiums angehören. Bei diesen sechs Mitgliedern sollte es sich um zwei Vertreter der EZB und vier anteilig ausgewählte Mitglieder handeln, die jeweils von zuständigen nationalen Behörden aus Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sowie von zuständigen nationalen Behörden aus nicht zum Euro-Währungsgebiet**

*gehörenden Mitgliedstaaten, die sich für eine enge Zusammenarbeit entschieden haben, stammen. Der Lenkungsausschuss sollte die Sitzungen des Aufsichtsgremiums vorbereiten, seine Pflichten im Interesse der Union als Ganzes wahrnehmen und in völliger Transparenz mit dem Aufsichtsgremium zusammenarbeiten.*

Or. en

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Das Aufsichtsgremium und die Mitarbeiter der EZB, die Aufsichtsaufgaben wahrnehmen, sollten angemessenen Geheimhaltungspflichten unterliegen. Ähnliche Anforderungen sollten auch für den Informationsaustausch mit Mitarbeitern der EZB gelten, die nicht an den Aufsichtstätigkeiten beteiligt sind. Dies sollte die EZB nicht davon abhalten, innerhalb der in den einschlägigen EU-Rechtsakten festgelegten Grenzen und unter den darin vorgesehenen Bedingungen Informationen mit den nationalen Behörden sowie – zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV und gemäß den Unionsvorschriften über eine verstärkte wirtschaftliche und budgetäre Überwachung – mit der Kommission auszutauschen.

#### *Geänderter Text*

(37) Das Aufsichtsgremium, **der Lenkungsausschuss** und die Mitarbeiter der EZB, die Aufsichtsaufgaben wahrnehmen, sollten angemessenen Geheimhaltungspflichten unterliegen. Ähnliche Anforderungen sollten auch für den Informationsaustausch mit Mitarbeitern der EZB gelten, die nicht an den Aufsichtstätigkeiten beteiligt sind. Dies sollte die EZB nicht davon abhalten, innerhalb der in den einschlägigen EU-Rechtsakten festgelegten Grenzen und unter den darin vorgesehenen Bedingungen Informationen mit den nationalen Behörden sowie – zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV und gemäß den Unionsvorschriften über eine verstärkte wirtschaftliche und budgetäre Überwachung – mit der Kommission auszutauschen.

Or. en

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Um sicherzustellen, dass Kreditinstitute einer von nicht aufsichtsrechtlichen Überlegungen unbeeinflussten Beaufsichtigung nach höchsten Standards unterliegen und die sich gegenseitig verstärkenden negativen Auswirkungen von Marktentwicklungen auf Banken und Mitgliedstaaten rechtzeitig und wirksam behoben werden können, sollte die EZB die ihr übertragenen besonderen Aufsichtsaufgaben so bald wie möglich aufnehmen. **Die Übertragung von Aufsichtsaufgaben von den nationalen Behörden auf die EZB erfordert jedoch eine gewisse Vorbereitungszeit. Daher sollte ein angemessener Übergangszeitraum vorgesehen werden. Die Zahl der von der EZB beaufsichtigten Banken sollte schrittweise erhöht werden, wobei die Bedeutung der Beaufsichtigung dieser Banken für die Gewährleistung der Finanzstabilität zu berücksichtigen ist. In einem ersten Schritt sollte die EZB ihre Aufsichtsaufgaben in Bezug auf alle Banken ausüben können, insbesondere aber auf Banken, die eine öffentliche finanzielle Unterstützung beantragt oder erhalten haben. In einem zweiten Schritt sollten europaweit systemrelevante Banken beaufsichtigt werden, wobei die Systemrelevanz auf der Grundlage ihres Gesamtkreditbestands und ihrer grenzübergreifenden Tätigkeiten festgestellt werden sollte. Der Gesamtkreditbestand sollte anhand der Methoden ermittelt werden, die in den Basel-III-Bestimmungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Berechnung des Verschuldungsgrads und zur Festlegung des Kernkapitals (Tier-1-Kapital) definiert sind. Die**

#### *Geänderter Text*

(44) Um sicherzustellen, dass Kreditinstitute einer von nicht aufsichtsrechtlichen Überlegungen unbeeinflussten Beaufsichtigung nach höchsten Standards unterliegen und die sich gegenseitig verstärkenden negativen Auswirkungen von Marktentwicklungen auf Banken und Mitgliedstaaten rechtzeitig und wirksam behoben werden können, sollte die EZB die ihr übertragenen besonderen Aufsichtsaufgaben so bald wie möglich aufnehmen. **Im Zeitplan für die Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus sollte berücksichtigt werden, dass eine Beaufsichtigung nach höchsten Standards sicherzustellen ist, ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden muss, um die neue europäische Aufsichtsbehörde auf die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben nach dieser Verordnung vorzubereiten, und dass es einen geeigneten rechtlichen Rahmen zur Eingrenzung und Unterstützung der Durchführung dieser Aufsichtsaufgaben geben muss.**

*Übergangsphase sollte spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beendet sein.*

Or. en

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Durch diese Verordnung werden der EZB unter gebührender Berücksichtigung der Einheit und Integrität des Binnenmarktes besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen, um die Zuverlässigkeit und Solidität von Kreditinstituten sowie die Stabilität des Finanzsystems zu unterstützen.

#### *Geänderter Text*

Durch diese Verordnung werden der EZB unter gebührender Berücksichtigung der Einheit und Integrität des Binnenmarktes besondere **genau festgelegte** Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen, um die Zuverlässigkeit und Solidität von Kreditinstituten sowie die Stabilität des Finanzsystems zu unterstützen. **Die EZB nimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der EBA innerhalb eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus wahr, der aus der EZB und den zuständigen nationalen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten besteht.**

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) „teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist;

#### *Geänderter Text*

(1) „teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, **oder einen Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, der jedoch eine enge Zusammenarbeit mit der EZB**

*gemäß Artikel 6 aufgebaut hat,*

Or. en

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3**

*Vorschlag der Kommission*

Die EZB arbeitet eng mit der **Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**, der **Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde**, der **Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung** sowie dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zusammen, die Teil des durch die Artikel 2 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 geschaffenen **Europäischen Finanzaufsichtssystems** sind.

*Geänderter Text*

Die EZB arbeitet eng mit der **EBA**, der **ESMA**, der **EIOPA** und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zusammen, die Teil des durch die Artikel 2 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 geschaffenen **ESFS** sind **und in der Union für eine solide, wirksame und kohärente Regulierung und Überwachung sorgen**.

Or. en

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Die EZB nimmt ihre Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung und unbeschadet der Zuständigkeiten und Aufgaben der anderen Teilnehmer im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des ESFS wahr.**

*Geänderter Text*

Or. en

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

1. Die EZB verfügt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts über die ausschließliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben zur Beaufsichtigung **sämtlicher in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen** Kreditinstitute:

*Geänderter Text*

1. Die EZB verfügt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts über die ausschließliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben zur Beaufsichtigung **der in Absatz 1a genannten** Kreditinstitute:

Or. en

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

(h) Durchführung aufsichtsrechtlicher Stresstests bei Kreditinstituten zur Unterstützung der aufsichtlichen Überprüfung;

*Geänderter Text*

(h) Durchführung aufsichtsrechtlicher Stresstests bei Kreditinstituten zur Unterstützung der aufsichtlichen Überprüfung, **wobei die EBA die entsprechende Koordinierung übernimmt;**

Or. en

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Die EZB nimmt die Aufgaben gemäß Absatz 1 in Bezug auf Kreditinstitute wahr, die in teilnehmenden**

*Mitgliedstaaten niedergelassen und einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sind:*

*(a) Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die eine öffentliche finanzielle Unterstützung beantragt oder erhalten haben;*

*(b) die bedeutendsten europaweit systemrelevanten Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften auf höchster Konsolidierungsebene ausgehend von:*

*i) ihrer Größe, die sich ergibt aus der Summe der Forderungswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Verbindlichkeiten, die bei der Bestimmung des harten Kernkapitals zu Regulierungszwecken nicht abgezogen werden,*

*ii) dem Systemrisiko für die betreffende Volkswirtschaft, ausgedrückt als Quotient aus dem Prozentsatz der Vermögenswerte einer Bank und dem BIP ihres Stammlandes, und*

*iii) ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit, die sich ergibt aus den länderübergreifenden Forderungen wie Einlagen und sonstigen Aktiva in Bezug auf in einem anderen Land ansässige Kunden oder sonstige Finanzakteure und den länderübergreifenden Verbindlichkeiten wie Krediten und Schuldverschreibungen in Bezug auf in einem anderen Land ansässige Kunden oder sonstige Finanzakteure, die zusammen mindestens die Hälfte des Bankensektors im gesamten Euroraum und in dem jeweiligen Mitgliedstaat ausmachen.*

Or. en

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1b. Die EZB benachrichtigt jedes Kreditinstitut über die in seinem Fall geltenden Aufsichtsregelungen.***

Or. en

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1c. Bei Banken, die nicht unter Absatz 1a fallen, nimmt die EZB die in Absatz 1 genannten Aufgaben nur unter den in Artikel 5 Absatz 4a und Artikel 5a genannten Bedingungen wahr.***

Or. en

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts und insbesondere aller Rechtsakte mit und ohne Gesetzescharakter und im Einklang mit diesen kann die EZB zur Durchführung oder Anwendung des Unionsrechts Verordnungen und Empfehlungen erlassen sowie Beschlüsse fassen, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben

3. Vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts und insbesondere aller Rechtsakte mit und ohne Gesetzescharakter, ***auch der von der EBA erarbeiteten und von der Kommission erlassenen technischen Standards***, und im Einklang mit diesen kann die EZB zur Durchführung oder Anwendung des Unionsrechts Verordnungen und Empfehlungen erlassen sowie Beschlüsse

erforderlich ist.

fassen, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Or. en

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4. Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten und entsprechenden Befugnisse der zuständigen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben, die nicht in dieser Verordnung genannt sind.***

***entfällt***

Or. en

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1. Die EZB nimmt ihre Aufgaben innerhalb eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus wahr, der aus der EZB und den zuständigen nationalen Behörden besteht.***

***entfällt***

Or. en

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. **Die** zuständigen nationalen Behörden **unterstützen** die EZB **auf deren Ersuchen** bei der Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Rechtsakte im Zusammenhang mit den in Artikel 4 genannten Aufgaben.

*Geänderter Text*

2. **In Bezug auf Kreditinstitute im Geltungsbereich von Artikel 4 Absatz 1a unterstützen die** zuständigen nationalen Behörden die EZB **soweit wie möglich** bei der Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Rechtsakte im Zusammenhang mit den in Artikel 4 genannten Aufgaben.

Or. en

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Die EZB bestimmt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die praktischen Modalitäten der Durchführung von Absatz 2 durch die nationalen Aufsichtsbehörden. **Sie** legt eindeutig fest, in welchem Rahmen und unter welchen Bedingungen die zuständigen nationalen Behörden diese Tätigkeiten ausführen.

*Geänderter Text*

3. Die EZB bestimmt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die praktischen Modalitäten der Durchführung von Absatz 2 durch die nationalen Aufsichtsbehörden. **Die EZB** legt eindeutig fest, in welchem Rahmen und unter welchen Bedingungen die zuständigen nationalen Behörden diese Tätigkeiten ausführen, **wobei die zuständigen nationalen Behörden aller teilnehmenden Mitgliedstaaten gleich behandelt werden.**

Or. en

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Die zuständigen nationalen Behörden setzen die Beaufsichtigung der Kreditinstitute, die nicht in den**

*Geltungsbereich von Artikel 4 Absatz 1a fallen, unbeschadet der der EZB gemäß Artikel 5a zugewiesenen Rolle fort. Die zuständigen nationalen Behörden übermitteln der EZB eine Liste der betreffenden Kreditinstitute und unterrichten sie über etwaige Änderungen an dieser Liste.*

Or. en

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*4b. Die EZB schafft einen Aufsichtsrahmen für die Beaufsichtigung jener Kreditinstitute durch die zuständigen nationalen Behörden, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 4 Absatz 1a fallen. Im Zusammenhang mit ihren Pflichten innerhalb des Aufsichtsrahmens legen die zuständigen nationalen Behörden der EZB vierteljährlich einen Bericht vor.*

Or. en

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 5a*

#### *Überwachung und Recht auf Intervention*

*1. Die EZB überwacht kontinuierlich und gestützt auf den in Artikel 5 Absatz 4b genannten Aufsichtsrahmen die*

*zuständigen nationalen Behörden. Dazu kann sie jederzeit von den ihr gemäß den Artikeln 8 bis 12 übertragenen Befugnissen Gebrauch machen.*

*2. Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten die EZB unverzüglich in den folgenden Fällen:*

*(a) Es bestehen ernste Bedenken in Bezug auf die Zuverlässigkeit und Solidität von in ihren Zuständigkeitsbereich gehörigen Kreditinstituten, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 4 Absatz 1a fallen.*

*(b) Die Stabilität des Finanzsystems ist aufgrund der Situation eines in ihren Zuständigkeitsbereich gehörigen einzelnen oder zu einer Gruppe gehörigen Kreditinstituts, das nicht in den Geltungsbereich von Artikel 4 Absatz 1a fällt, gefährdet oder droht dadurch gefährdet zu werden.*

*(c) Ein in ihren Zuständigkeitsbereich gehöriges Kreditinstitut fällt nicht länger in den Geltungsbereich von Artikel 4 Absatz 1a.*

*3. In den folgenden Fällen kann die EZB beschließen, die Beaufsichtigung eines Kreditinstituts zu übernehmen, das nicht in den Geltungsbereich von Artikel 4 Absatz 1a fällt:*

*(a) Die zuständigen nationalen Behörden kommen ihren Pflichten im Sinne dieser Verordnung nicht nach.*

*(b) Das einzelne oder zu einer Gruppe gehörige Kreditinstitut stellt gegebenenfalls nachweislich eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des EU-Finanzmarkts und/oder für die Stabilität des Finanzsystems dar oder droht, zu einer solchen Gefahr zu werden, oder es trägt gegebenenfalls zur Erhöhung der bereits bestehenden Gefahr bei oder droht dazu beizutragen, dass das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des EU-*

*Finanzmarkts und/oder für die Stabilität des Finanzsystems beeinträchtigt wird.*

*(c) Ein Kreditinstitut fällt in den Geltungsbereich von Artikel 4 Absatz 1a oder wird in diesen Geltungsbereich fallen.*

*4. Die zuständigen nationalen Behörden und das betreffende Kreditinstitut werden von dem Beschluss, auf den sich Absatz 3 bezieht, in Kenntnis gesetzt.*

Or. en

### Änderungsantrag 37

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

6. Werden die in Absatz 2 Buchstaben a bis c festgelegten Voraussetzungen von einem Mitgliedstaat nicht länger erfüllt oder handelt seine zuständige Behörde nicht gemäß der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Verpflichtung, kann die EZB beschließen, die enge Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat zu beenden.

##### *Geänderter Text*

6. Werden die in Absatz 2 Buchstaben a bis c festgelegten Voraussetzungen von einem Mitgliedstaat nicht länger erfüllt oder handelt seine zuständige Behörde nicht gemäß der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Verpflichtung, **so** kann die EZB beschließen, **den betreffenden Mitgliedstaat mit einer Verwarnung darauf hinzuweisen, dass die enge Zusammenarbeit beendet wird, wenn er keine entscheidenden Gegenmaßnahmen trifft. Wenn binnen 10 Tagen nach Aussprechen der Verwarnung keine entsprechenden Maßnahmen getroffen werden, kann die EZB die enge Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat zu dem von der EZB festzulegenden Zeitpunkt** beenden.

Or. en

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Bediensteten der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie von dieser Behörde entsprechend ermächtigte oder bestellte Personen unterstützen **auf Ersuchen** der EZB die Bediensteten der EZB und sonstige von ihr bevollmächtigte Personen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 2 genannten Befugnisse. Die Bediensteten der zuständigen Behörde des teilnehmenden Mitgliedstaats können **auf Antrag** auch an den Prüfungen vor Ort teilnehmen.

#### *Geänderter Text*

4. Die Bediensteten der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie von dieser Behörde entsprechend ermächtigte oder bestellte Personen unterstützen **unter der Aufsicht und Koordinierung** der EZB die Bediensteten der EZB und sonstige von ihr bevollmächtigte Personen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 2 genannten Befugnisse. Die Bediensteten der zuständigen Behörde des teilnehmenden Mitgliedstaats können auch an den Prüfungen vor Ort teilnehmen.

Or. en

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Wenn die EZB den in Unterabsatz 2 genannten Vorschlag der nationalen zuständigen Behörde erhält, erteilt sie die Zulassung, sofern die im Unionsrecht festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Der Beschluss wird dem betreffenden Kreditinstitut mitgeteilt.

#### *Geänderter Text*

Wenn die EZB den in Unterabsatz 2 genannten Vorschlag der nationalen zuständigen Behörde erhält, erteilt sie **binnen sechs Wochen nach Erhalt des Vorschlags** die Zulassung, sofern die im Unionsrecht festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Der Beschluss wird dem betreffenden Kreditinstitut mitgeteilt.

Or. en

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die EZB nimmt die ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben getrennt von ihren Aufgaben im Bereich der Geldpolitik und von sonstigen Aufgaben wahr. Die der EZB durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben dürfen ihre Aufgaben im Bereich der Geldpolitik und sonstige Aufgaben nicht beeinträchtigen.

#### *Geänderter Text*

2. Die EZB nimmt die ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben getrennt von ihren Aufgaben im Bereich der Geldpolitik und von sonstigen Aufgaben wahr. Die der EZB durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben dürfen ihre Aufgaben im Bereich der Geldpolitik und sonstige Aufgaben nicht beeinträchtigen. ***Das Personal, das mit der Wahrnehmung der der EZB gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben befasst ist, ist vom sonstigen Personal organisatorisch getrennt und an andere Kommunikationswege gebunden.***

Or. en

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 erlässt die EZB die erforderlichen internen Vorschriften einschließlich der Geheimhaltungspflichten.

#### *Geänderter Text*

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 erlässt ***und veröffentlicht*** die EZB die erforderlichen internen Vorschriften einschließlich der Geheimhaltungspflichten.

Or. en

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Darüber hinaus verfügt das Aufsichtsgremium über **eine(n) Vorsitzende(n)**, die/der von den **Mitgliedern des EZB-Rats aus den Reihen der Mitglieder – mit Ausnahme des Präsidenten – des Direktoriums** gewählt wird, **und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzenden**, die/der von den Mitgliedern des EZB-Rats aus ihren Reihen gewählt wird.

*Geänderter Text*

2. Darüber hinaus verfügt das Aufsichtsgremium über **eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden**, die/der vom **EZB-Rat ernannt wird. Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums wird auf der Grundlage erworbener Verdienste und Fertigkeiten sowie umfangreicher Kenntnisse in Bezug auf Finanzinstitute und Finanzaufsicht in einem offenen Auswahlverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ausgewählt. Der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums** wird von den Mitgliedern des EZB-Rats aus ihren Reihen gewählt.

Or. en

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Bei der Ausübung seiner Aufgaben nach diesem Artikel trägt das Aufsichtsgremium allen relevanten Tatsachen und Umständen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Rechnung und nimmt seine Pflichten im Interesse der Union als Ganzes wahr. Die zuständigen nationalen Behörden der im Aufsichtsgremium vertretenen teilnehmenden Mitgliedstaaten haben gleiche Stimmrechte.**

*Geänderter Text*

Or. en

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Das Aufsichtsgremium kann aus den Reihen seiner Mitglieder einen Lenkungsausschuss mit kleinerer Zusammensetzung benennen, der seine Tätigkeiten, *einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen*, unterstützt.

#### *Geänderter Text*

4. Das Aufsichtsgremium kann aus den Reihen seiner Mitglieder einen Lenkungsausschuss mit kleinerer Zusammensetzung benennen, der seine Tätigkeiten unterstützt. ***Der Lenkungsausschuss kann die Sitzungen des Aufsichtsgremiums vorbereiten, hat jedoch keine Beschlussfassungsbefugnisse. Im Lenkungsausschuss führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums den Vorsitz, und ihm gehören außer dem/der Vorsitzenden sechs Mitglieder des Aufsichtsgremiums an. Bei diesen sechs Mitgliedern handelt es sich um zwei Vertreter der EZB und vier anteilig ausgewählte Mitglieder, die jeweils von zuständigen nationalen Behörden aus Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sowie von zuständigen nationalen Behörden aus nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten, die sich für eine enge Zusammenarbeit nach Artikel 6 entschieden haben, stammen. Der Lenkungsausschuss führt die ihm obliegenden vorbereitenden Arbeiten im Interesse der Union als Ganzes aus und arbeitet in völliger Transparenz mit dem Aufsichtsgremium zusammen.***

Or. en

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

7. Der EZB-Rat erlässt die Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums, einschließlich der Vorschriften über die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt höchstens fünf Jahre und ist nicht verlängerbar.

*Geänderter Text*

7. Der EZB-Rat erlässt die Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums, **wobei er der besonderen Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums**, einschließlich der Vorschriften über die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, **Rechnung trägt. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt höchstens fünf Jahre und ist einmal verlängerbar.** Die Amtszeit **des/der stellvertretenden Vorsitzenden** beträgt höchstens fünf Jahre und ist nicht verlängerbar.

Or. en

### **Änderungsantrag 46**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums kann auf Verlangen des Europäischen Parlaments von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufsichtsaufgaben angehört werden.

*Geänderter Text*

3. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums kann auf Verlangen des Europäischen Parlaments von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufsichtsaufgaben angehört werden. **Im Fall von weit verbreiteten finanziellen Notlagen im Bankensektor kann der/die Vorsitzende kurzfristig zu einer Anhörung geladen werden.**

Or. en

### **Änderungsantrag 47**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums stellt dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, die sich ihrerseits schriftlich dazu verpflichtet haben, die betreffenden Informationen nicht außerhalb des Ausschusses offenzulegen, alle vertraulichen Informationen in Bezug auf seine Aufgaben zur Verfügung, die benötigt werden, damit das Europäische Parlament seine Befugnisse gemäß dem Vertrag und gemäß dieser Verordnung wahrnehmen kann.***

Or. en

#### **Änderungsantrag 48**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4b. Auf Ersuchen der Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten kann ein Vertreter des Aufsichtsgremiums zusammen mit der zuständigen nationalen Behörde von den betreffenden Parlamenten zur Ausübung der Aufsichtsaufgaben angehört werden.***

Or. en

#### **Änderungsantrag 49**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

**Bis** zum 31. Dezember 2015 veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. In dem Bericht wird unter anderem Folgendes bewertet:

*Geänderter Text*

**Spätestens bis** zum 31. Dezember 2015 veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. In dem Bericht wird unter anderem Folgendes bewertet:

Or. en

**Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(da) die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EZB und den zuständigen nationalen Behörden.**

Or. en

**Änderungsantrag 51**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Ab dem 1. Juli 2013 nimmt die EZB die ihr übertragenen Aufsichtsaufgaben ***auch in Bezug auf die bedeutendsten europaweit systemrelevanten Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften auf höchster Konsolidierungsebene wahr; diese werden bestimmt anhand ihrer Größe, die sich ergibt aus der Summe der Forderungswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Verbindlichkeiten, die bei der Bestimmung des harten***

1. Ab dem 1. Juli 2013 nimmt die EZB die ihr übertragenen Aufsichtsaufgaben wahr.

***Kernkapitals zu Regulierungszwecken nicht abgezogen werden, und anhand ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit, die sich ergibt aus den länderübergreifenden Forderungen wie Einlagen und sonstigen Aktiva in Bezug auf in einem anderen Land ansässige Kunden oder sonstige Finanzakteure und den länderübergreifenden Verbindlichkeiten wie Krediten und Schuldverschreibungen in Bezug auf in einem anderen Land ansässige Kunden oder sonstige Finanzakteure, die am 1. Januar 2013 zusammen mindestens die Hälfte des Bankensektors im gesamten Euroraum ausmachen. Die EZB beschließt und veröffentlicht die Liste dieser Institute vor dem 1. März 2013.***

Or. en

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2. Die EZB übernimmt die ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben in vollem Umfang spätestens am 1. Januar 2014.***

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Vor dem *1. Januar 2014* kann die EZB mit einem an das Kreditinstitut, die**

**3. Vor dem *1. Januar 2013* kann die EZB mit einem an das Kreditinstitut, die**

Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft und die zuständige nationale Behörde der betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichteten Beschluss die Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben einleiten, *insbesondere* wenn ein Kreditinstitut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft einen öffentlichen finanziellen Beistand erhalten oder beantragt hat.

Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft und die zuständige nationale Behörde der betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichteten Beschluss die Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben einleiten, wenn ein Kreditinstitut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft einen öffentlichen finanziellen Beistand erhalten oder beantragt hat.

Or. en

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***6a. Der/die gemäß Artikel 19 Absatz 2 gewählte stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums kann bis zur Ernennung eines/einer Vorsitzenden nach dieser Rechtsvorschrift zum/zur amtierenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums ernannt werden.***

Or. en

## **BEGRÜNDUNG**

Das Europäische Parlament hat in der Vergangenheit wiederholt auf entschlossene Maßnahmen gedrängt, damit das Vertrauen in die Banken unter anderem durch einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus wiederhergestellt wird. Ein integrierter Bankenmarkt bedarf nämlich einer einheitlichen Beaufsichtigung. Dies gilt umso mehr für das Euro-Währungsgebiet, wo die Gefahr der gegenseitigen Ansteckung noch größer ist. Am 12. September hat die Kommission zwei Verordnungsvorschläge vorgelegt. Der Vorschlag, mit dem der EZB Zuständigkeiten in Bezug auf die Bankenaufsicht übertragen werden (COM(2012)511) ist Gegenstand dieses Berichts. Obwohl die Rechtsgrundlage und das darauf beruhende Gesetzgebungsverfahren für jeden Vorschlag anders sind, werden beide im Parlament als ein Legislativpaket behandelt.

Bei der Beurteilung des Kommissionsvorschlags waren folgende Ausgangspunkte relevant:

- Notwendigkeit eines qualitativ hochwertigen, glaubwürdigen und effizient organisierten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM);
- ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus, der möglichst mit einer reibungslosen Funktionsweise des Binnenmarktes und dem freien Kapitalverkehr im Einklang steht;
- ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus, der auf jeden Fall auf die Kreditinstitute des Euro-Währungsgebiets Anwendung findet, und der den Mitgliedstaaten, die nicht Teil des Euro-Währungsgebiets sind, im Wege eines Opt-in die Gelegenheit bietet, unter möglichst gleichen Voraussetzungen, unter anderem in Bezug auf das Stimmrecht im Aufsichtsgremium, dem System beizutreten;
- eine klare Verteilung der Aufgaben und der speziellen Befugnisse innerhalb des SSM zwischen europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit;
- der Grundsatz, dass jede Verlagerung von Aufsichtsaufgaben von der nationalen auf die europäische Ebene mit Vorkehrungen zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht auf europäischer Ebene einhergehen muss, vor allem gegenüber dem Europäischen Parlament;
- ein realistischer Zeitplan für das Inkrafttreten des SSM, wobei der notwendigen hohen Qualität der Aufsicht, der Kapazität der europäischen Aufsichtbehörde, neue Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen sowie dem Vorhandensein unterstützender Rahmenvorschriften (CRD IV, Sanierung und Abwicklung, Einlagensicherungssystem) Rechnung zu tragen ist.

### **Einheitlicher Aufsichtsmechanismus**

Obwohl die Berichterstatterin sich der Tatsache bewusst ist, dass mit einem SSM, dessen Kernbestandteil die EZB ist, bestimmte Einschränkungen verbunden sind, ist sie der Auffassung, dass die Übertragung der Aufsichtsaufgaben an die EZB einen wichtigen Mehrwert schaffen kann. In diesem Zusammenhang sei auf die Erfahrung der EZB, ihre Informationsquellen und die Glaubwürdigkeit, die sie während der Krisenzeit aufrechterhalten konnte und sogar noch verstärkt hat, verwiesen. Die Berichterstatterin ist davon überzeugt, dass ein SSM, der innerhalb einer bestehenden Einrichtung eingerichtet wird, schneller funktionsfähig ist, als dies der Fall wäre, wenn beschlossen würde, eine neue Einrichtung ins Leben zu rufen. Deswegen ist es nicht notwendig, Qualitätseinbußen hinzunehmen. Die Tatsache, dass es im Rat eine breite Unterstützung für die EZB gibt, und der AEUV eine klare

Rechtsgrundlage vorsieht, ist dem Fortschritt eines konstruktiven legislativen Beschlussfassungsverfahrens förderlich.

### **Materieller Geltungsbereich des Vorschlags,**

Die Entscheidung darüber, welche Aufsichtsebene für welche Art von Kreditinstitut geeignet ist, darf nicht ganz dem Ermessen der EZB überlassen werden, sondern muss vom Gesetzgeber getroffen werden. Auch angesichts des hohen Grades der Unabhängigkeit der EZB ist es wünschenswert, den Aufsichtsrahmen im Text der Verordnung genauer festzulegen. Dazu schlägt die Berichterstatterin einen Änderungsantrag vor, mit dem die Rolle und der Auftrag der nationalen Aufsichtsbehörden und der EZB genauer festgelegt werden sollen. Mit diesem Änderungsantrag soll es der EZB gestattet werden, unter außerordentlichen und genau festgelegten Bedingungen die Aufsicht über jedes Kreditinstitut in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat erforderlichenfalls direkt an sich zu ziehen (Interventionsrecht).

Nach diesem Änderungsantrag beaufsichtigt die EZB auch direkt die Kreditinstitute, die eine finanzielle Unterstützung erhalten oder beantragt haben, sowie systemrelevante Kreditinstitute. Um zu bestimmen, welche Kreditinstitute systemrelevant sind, werden drei Kriterien in Betracht gezogen: Größe, grenzüberschreitende Tätigkeit sowie systemisches Risiko des Kreditinstituts für den Mitgliedstaat, in dem dieses ansässig ist. Die ersten beiden Elemente wurden in den Kommissionsvorschlag aufgenommen. Mit dem dritten Kriterium wird gewährleistet, dass es in jedem Mitgliedstaat, der am SSM teilnimmt, auch wirklich Kreditinstitute gibt, die unmittelbar unter der Aufsicht der EZB stehen. Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen an der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben beteiligt werden, die unter diese Aufsicht der EZB fallen. Die nationalen Aufsichtsbehörden sind weiterhin zuständig für die Beaufsichtigung aller anderen Kreditinstitute innerhalb des von der EZB festgelegten Aufsichtsrahmens.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Beaufsichtigung sowie der Zweckmäßigkeit des einheitlichen Aufsichtsmechanismus muss die EZB darauf achten, dass die nationalen Aufsichtsbehörden ihre Befugnisse und Aufgaben gut erfüllen, dass ein optimaler Informationsfluss von den nationalen Aufsichtsbehörden hin zur EZB sichergestellt ist und dass die EZB gegebenenfalls stets rechtzeitig bei jedem Kreditinstitut in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat intervenieren kann.

### **Die Rechte der Mitgliedstaaten, die nicht Teil des Euro-Währungsgebiets sind, innerhalb des SSM**

Es ist sehr wichtig, dass der SSM, der keineswegs alle Aufsichtsbehörden im Euro-Währungsgebiet umfasst, für eine Teilnahme aus Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, attraktiv gestaltet wird. Die enge Zusammenarbeit zugunsten der Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, muss verbessert werden. Im geltenden vertragsrechtlichen Kontext trägt der EZB-Rat rechtlich-formell die endgültige Verantwortung für die aufsichtsrechtlichen Entscheidungen des Aufsichtsgremiums. Diese Einschränkung kann nur im Rahmen einer Vertragsänderung aufgehoben werden.

Dennoch schließt dies nach Auffassung der Berichterstatterin nicht aus, dass auch bereits jetzt, vor den Beratungen im Aufsichtsgremium, allen teilnehmenden Staaten (Euro-

Währungsgebiet und Nicht-Euro-Währungsgebiet in enger Zusammenarbeit) gleiche Stimmrechte zuerkannt werden, sofern die Befugnisse des EZB-Rates gewahrt bleiben. Die Berichterstatterin schlägt auch andere Änderungsanträge vor, um eine maximale Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Die EZB hat die Möglichkeit, die enge Zusammenarbeit mit einem Mitgliedstaat, der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört, zu beenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die im Rahmen der Zusammenarbeit festgelegten Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind. Angesichts der möglicherweise weitreichenden Konsequenzen setzt sich die Berichterstatterin für eine Sanktionsregelung ein, die verstärkt in Stufen aufgeteilt ist, wobei ein Mitgliedstaat, der nicht Mitglied des Euro-Währungsraums ist, zunächst eine Warnung erhält, wodurch er sich nicht nur verteidigen kann, sondern auch die Gelegenheit hat, die Verpflichtungen einzuhalten, die er eingegangen ist.

Mit Blick auf Transparenz und Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet angehören und derer, die nicht dazugehören, müssen die Rolle, die Befugnisse und die Zusammensetzung des Lenkungsausschusses, den das Aufsichtsgremium einsetzen kann, präzisiert werden. Die Berichterstatterin schlägt einen Lenkungsausschuss von sechs Personen vor, den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums ausgenommen, dem 2 Vertreter des EZB angehören und 4 Vertreter nationaler Aufsichtsbehörden von teilnehmenden Mitgliedstaaten, anteilmäßig aufgeteilt zwischen nationalen Aufsichtsbehörden aus Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet angehören und aus Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, die eng zusammenarbeiten.

Zum Schluss weist die Berichterstatterin darauf hin, dass die Übertragung von Aufsichtsaufgaben an den SSM für nur einige Mitgliedstaaten der Union das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen darf. Die Einrichtung des SSM darf nicht dazu führen, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht gut funktioniert. Die EBA muss ihre Aufgaben daher auch gegenüber der EZB wahrnehmen können. Die Berichterstatterin verstärkt die Beteiligung der EBA an einigen der EZB übertragenen Aufgaben und stellt klar, dass die EZB sich nicht im Zuständigkeitsbereich der EBA einmischen darf.

### **Trennung von der geldpolitischen Funktion**

Die Berichterstatterin unterbreitet Vorschläge, um noch deutlicher zwischen den geldpolitischen und den Aufsichtsaufgaben zu trennen, indem sie ein getrenntes Sekretariat und eine getrennte Berichterstattung vorsieht. Die Berichterstatterin schlägt ebenfalls vor, wie nachstehend erläutert, dass der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums extern ausgewählt wird.

### **Rechenschaftspflicht und Berichterstattung**

Zusätzlich zu den Berichterstattungspflichten, die in den Kommissionsvorschlag aufgenommen wurden, schlägt die Berichterstatterin eine Reihe von Änderungsanträgen vor, mit denen die demokratische Legitimierung und die Rechenschaftspflicht verstärkt werden sollen.

- Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums muss anhand eines offenen Auswahlverfahrens ausgewählt werden. Es wird eine Person gesucht, die über einen besonderen Sachverstand in Bezug auf Finanzinstitute und Beaufsichtigung verfügt.

Das Parlament muss ihrer Ernennung zustimmen. Dieser Ansatz gewährleistet eine demokratische Legitimität, die viel stärker ist, als wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums aus dem EZB-Rat/Direktorium der EZB ernannt würde,

- die Amtszeit des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert werden. Die Amtszeit des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums, der/die aus dem EZB-Rat benannt wird, beträgt fünf Jahre und kann nicht verlängert werden.
- das Aufsichtsgremium muss gegebenenfalls in den nationalen Parlamenten der teilnehmenden Staaten Auskunft über die innerhalb des SSM getroffenen Entscheidungen erteilen;
- es wird die Möglichkeit vorgesehen, dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Parlaments unter Voraussetzung der strikten Vertraulichkeit gegebenenfalls mehr ausführliche Informationen über bestimmte Aufsichtsaufgaben des Aufsichtsgremiums zur Verfügung zu stellen;
- es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass das Aufsichtsgremium als Teil der EZB gemäß Artikel 342 AEUV der Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unterliegt;
- es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 263 AEUV die Rechtmäßigkeit der Gesetzgebungsakte sowie der Handlungen der Europäischen Zentralbank, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, mit Rechtswirkung gegenüber Dritten überwacht;
- schließlich wird darauf verwiesen, dass das Europäische Parlament das Recht hat, wenn nötig gemäß den in Artikel 226 AEUV festgelegten Bedingungen die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses zu beschließen, der behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben prüft.